

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung

«Anrede»
«Titel»«Vorname» «Nachname»
«Nachgestellter_Titel»
«Name»
«zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Dr. Caroline Mokrejs-Weinhappel
Sachbearbeiterin

caroline.mokrejs-weinhappel@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302229
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Zum Datenschutz:
BMJ – Stabstelle Datenschutz

Dr. Ronald Bresich
Sachbearbeiter

ronald.bresich@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903

Geschäftszahl: 2023-0.316.675

**Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über
Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden für die Durchführung der Corona-
Schutzimpfung (COVID-19-Impffinanzierungsgesetz) und ein Bundesgesetz,
mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz
getroffen werden, erlassen und das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz,
das Ärztegesetz 1998, das Psychotherapiegesetz und das Sanitättergesetz
geändert werden**

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zu GZ: 2023-0.217.288**

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben
wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Es sollte ausführlicher erläutert werden, welche zuvor im Zusammenhang mit COVID-19 erhobenen personenbezogenen Daten auch nach dem Außerkrafttreten zahlreicher Bestimmungen durch das COVID-19-Überführungsgesetz weiterhin von welchen Verantwortlichen gespeichert (bzw. verarbeitet) werden.

Die Erläuterungen führen zudem aus, dass SARS-CoV-2 aus der Verordnung der anzeigepflichtigen Krankheiten und dadurch aus dem Anwendungsbereich des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, gestrichen würde. Die betreffende Änderung der Verordnung liegt jedoch noch nicht vor. Es sollte allgemein das rechtliche Schicksal jener Verordnungen, deren gesetzliche Rechtsgrundlage mit dem COVID-19-Überführungsgesetz aufgehoben wird, erläutert werden.

Es darf weiters darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des Wegfalls des bezirksgerichtlichen Verfahrens nach § 7 Abs. 1a EpiG aF die Vollzugsklausel in § 51 EpiG entsprechend anzupassen wäre.

II. Artikel 3 – Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Zu Z 6 (§ 5a):

Gemäß § 5a kann der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister Früherkennungs- und Überwachungsprogramme durchführen. Nachdem davon auch nicht meldepflichtige übertragbare respiratorische Krankheiten umfasst sind, stellt sich die grundlegende Frage, welche Krankheiten konkret davon umfasst sind.

Unklar ist ebenfalls, ob und welche personenbezogenen Daten im Zuge der Früherkennungs- und Überwachungsprogramme verarbeitet werden, zumal etwa § 5a Abs. 2 Z 3 nur allgemein auf die Erhebung von „Gesundheitsdaten zu bestimmten Krankheitsbildern“ abstellt. Gleiches ist zu den epidemiologischen Erhebungen und Sentinel-Erhebungen gemäß § 5a Abs. 2 Z 1 anzumerken.

Gemäß § 5a Abs. 3 kann sich der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister zur Durchführung von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen geeigneter Stellen bedienen. Fraglich erscheint, ob diese „geeigneten Stellen“ als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO tätig werden.

Zudem stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien festgelegt wird, ob eine Stelle geeignet ist. Vor diesem Hintergrund sollten – sofern die geeigneten Stellen als eigenständige Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO tätig werden – entweder entsprechende Kriterien im Gesetz vorgegeben werden oder es sollten die geeigneten Stellen taxativ im Gesetz genannt werden.

Zu den Z 10 und 11 (§ 25 Abs. 3 Z 1 lit. d und Abs. 5):

§ 25 Abs. 5 regelt, welche Datenverarbeitungen in einer Verordnung, in der Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden, vorzusehen sind. Die Erläuterungen führen zu den Z 10 und 11 (§ 25 Abs. 3 Z 1 lit. d und Abs. 5) aus, dass es sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit dem Entfall des § 5c ohne inhaltliche Auswirkungen handeln würde. Der Hinweis auf die lediglich redaktionellen Änderungen sollte in den Erläuterungen entfallen, zumal die Datenarten nicht gänzlich ident sind (siehe die Datenarten im verwiesenen § 25 Abs. 3 Z 1 lit. d und im aufgehobenen § 5c Abs. 3).

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG dürfen Eingriffe einer staatlichen Behörde (in das Grundrecht auf Datenschutz) nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind, erfolgen. Vor diesem Hintergrund sollten die Vorgaben des § 25 Abs. 5 an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht erst im Rahmen einer Verordnung angeordnet werden, sondern im Gesetz selbst vorgegeben werden.

Zu Z 20 (§ 50 Abs. 35 bis 40):

1. § 50 Abs. 39 sieht vor, dass im Register der anzeigepflichtigen Krankheiten (§ 4) gespeicherte Daten, die iZm SARS-CoV-2 verarbeitet wurden, zu den Zwecken des Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO und zur Verbesserung der Überwachung und Vorsorge in Bezug auf Epidemien gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verarbeitet werden dürfen.

Es sollte nach Ablauf der Frist eine Verpflichtung zur Löschung der Daten gesetzlich vorgesehen werden. Zudem sollte ausführlicher dargelegt werden, weshalb nicht schon vor dem 31. Dezember 2024 die vorgesehenen Zwecke erreicht werden können. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 und die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 DSGVO wird idZ hingewiesen.

Weiters sollte geprüft werden, ob der Zugriff auf die im Register der anzeigepflichtigen Krankheiten gespeicherten Daten nicht nur hinsichtlich des Zweckes, sondern auch hinsichtlich der zugreifenden Behörden und Einrichtungen gesetzlich beschränkt werden kann.

2. § 50 Abs. 40 regelt, dass bereits im Statistik-Register (§ 4a) gespeicherte Daten, die im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 verarbeitet wurden, zum Zweck der Durchführung von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen und zu wissenschaftlichen Zwecken weiterhin verarbeitet werden dürfen.

Es sollte grundlegend geprüft werden, ob die Verarbeitung – wie auch in § 50 Abs. 39 – zeitlich beschränkt werden kann und nach Ablauf der Frist die Daten gelöscht werden können. Offen lässt die Regelung zudem, wer die Daten zum Zweck der Früherkennungs- und Überwachungsprogramme und zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiten darf. Insbesondere sollte das Verhältnis zur Datenverarbeitung im Rahmen des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, erläutert werden.

III. Zu den Materialien

Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt. Aus der Angabe „Keine“ ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des COVID-19-Überführungsgesetzes eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 5a Abs. 3 Epidemiegesetz kann sich der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister zur Durchführung von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen geeigneter Stellen bedienen. In weiterer Folge werden demonstrativ in Z 1 bis 3 bestimmte Rechtsträger aufgezählt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die in § 5a Abs. 1 und 2 näher beschriebenen Leistungen iZm Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen Dienstleistungen im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 darstellen, die – soweit zur beauftragenden Stelle kein in-house Verhältnis oder ein öffentlich-öffentliches Verhältnis iSd § 11 BVergG 2018 besteht – gemäß den

vergaberechtlichen Regelungen zu vergeben wären. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

28. April 2023

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian Auinger

Elektronisch gefertigt